

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Bike-and-Ride-Box

Stand: November 2017

1. Allgemeines

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Benutzung und Überlassung der von den Gemeinden St. Blasien, Häusern und Höchenschwand zur Verfügung gestellten und durch die Firma Zweirad Martin (im Folgenden auch: Vermieterin) vermieteten Bike-and-Ride-Boxen durch die Nutzer (im Folgenden auch: Mieter). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit der Buchung durch den Nutzer anerkannt. Bei Abänderung einzelner Klauseln dieser Bedingung bleiben die übrigen unverändert in Kraft.

2. Registrierung und Datenschutz

- 2.1. Um die Buchung einer Bike-and-Ride-Box durchführen zu können, ist eine vorherige Registrierung erforderlich.
- 2.2. Die Datenschutzerklärung kann unter www.b500-sued.bike-and-park.de bei dem Impressum entnommen werden.

3. Buchungsvorgang und Vertragsschluss

- 3.1. Die Buchung erfolgt dergestalt, dass der Mieter über das Onlinebuchungssystem eine Bike-and-Ride-Box auswählt. Die Buchung ist ausschließlich über dieses Onlinebuchungssystem möglich.
- 3.2. Die Buchung der ausgewählten Bike-and-Ride-Box ist nur möglich, falls diese verfügbar ist. Die erfolgreiche Buchung stellt ein Angebot an die Vermieterin zum Abschluss eines Mietvertrags dar.
- 3.3. Nach erfolgreicher Buchung erhält der Mieter einen Zugangs- und Registrierungscode für die von ihm ausgewählte Bike-and-Ride-Box. Dieser wird per E-Mail Versand. Die Versendung des Codes erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Buchung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des auf die Buchung folgenden Werktags. Mit der Versendung dieses Codes kommt ein Mietvertrag zwischen der Vermieterin und dem Mieter zu den untenstehenden Bedingungen zustande.
- 3.4. Die Miete ist im Voraus für die gesamte Mietzeit zu entrichten. Die möglichen Zahlungsarten werden dem Mieter im Buchungsprozess aufgezeigt. Die Einleitung des Zahlungsvorgangs erfolgt in beiden Fällen während des Buchungsvorgangs und vor Versendung des Registrierungs_codes.

4. Rechnungsstellung

- 4.1. Der Mieter stimmt zu, dass er die Rechnung elektronisch erhält und dass ihm diese Rechnung an die von ihm eingegebene E-Mail-Adresse übermittelt wird. Eine Rechnung in Papierform kann vom Mieter direkt bei der Fa. Kienzler (Kienzler Stadtmobiliar GmbH, Postfach 1226, 77751 Hausach, Telefonnummer 07831/788-0, Faxnummer 07831/788-99, E-Mail info@kienzler.com) angefordert werden. Die Rechnungsstellung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach der

Buchung, bei Anforderung einer Rechnung in Papierform 14 Tage nach Erhalt dieser.

5. Dauer des Vertragsverhältnisses

- 5.1. Mit Versenden des Zugangs- und Registrierungscode wird dem Mieter die von ihm ausgewählte Bike-and-Ride-Box zur Verfügung gestellt. Die Bike-and-Ride-Box gilt in diesem Moment als überlassen.
- 5.2. Die Dauer des Mietverhältnisses richtet sich nach den jeweils gültigen Regelungen des Standorts der Bike-and-Ride-Box. Die möglichen Optionen sind online über das Buchungsportal der Vermieterin einsehbar.

6. Nutzung durch den Mieter; Pflichten des Mieters

- 6.1. Die Benutzung der Bike-and-Ride-Box erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.
- 6.2. Der Zugangs- und Registrierungscode dient dem Öffnen und Verschließen der Bike-and-Ride-Box.
- 6.3. Der Mieter verpflichtet sich, die Bike-and-Ride-Box pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- 6.4. Beim Abstellen des Fahrrads ist den Hinweisen zur Benutzung der Bike-and-Ride-Box, welche sich an Türaußen- und/oder Türinnenseite befinden, Folge zu leisten.
- 6.5. Der Mieter ist nicht befugt, andere Gegenstände als Fahrräder und Fahrradzubehör in die Bike-and-Ride-Box einzustellen.
- 6.6. Beim Einstellen des Fahrrads nebst Fahrradzubehör zur Bike-and-Ride-Box hat der Benutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- 6.7. Bei Verlust des Zugangscodes erfolgt die Herausgabe des Fahrrads nur gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises. Etwaige durch den Verlust des Codes entstehende Mehrkosten hat der Mieter zu tragen. Der Mieter ist verpflichtet, den Verlust des Zugangscodes der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
- 6.8. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Schließmechanismus der Bike-and-Ride-Box zu verändern, etwa durch Anbringung eigener Schlösser außerhalb der Box.
- 6.9. Unbeschadet der Ziffern 5 und 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann das Mietverhältnis nicht vorzeitig beendet werden. In diesem Fall wird, auch bei vorzeitiger Rückgabe der Bike-and-Ride-Box, ein anteiliger Mietpreis nicht erstattet.
- 6.10. Bei Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung ist die Vermieterin berechtigt, die Bike-and-Ride-Box ohne Zustimmung des Kunden selbst oder durch Dritte öffnen zu lassen. Sollte sich der vertragswidrige Gebrauch bestätigen, ist die Vermieterin berechtigt, die Bike-and-Ride-Box selbst zu räumen oder durch Dritte räumen zu lassen und die eingebrachten Gegenstände in Besitz zu nehmen. Die Räumung ist für den Mieter kostenpflichtig, es sei denn, er hat die vertragswidrige Nutzung nicht zu vertreten.

- 6.11. Nach Räumung der Bike-and-Ride-Box verwahrt die Vermieterin die in Besitz genommenen Gegenstände längstens für 6 Monate. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über. Die Vermieterin behält sich auf Grund der Art, der Beschaffenheit oder der Werthaltigkeit eine gesonderte Verwahrung vor. Die Kosten der Verwahrung fallen dem Mieter zur Last, wenn und soweit dieser die Verwahrung schuldhaft verursacht hat.

7. Pflichten des Vermieters

- 7.1. Die Vermieterin ist verpflichtet, dem Mieter die von ihm gebuchte Bike-and-Ride-Box unverzüglich nach Abschluss der Buchung mit dem Versenden des Zugangs- und Registrierungs-codes zur Verfügung zu stellen.
- 7.2. Die Vermieterin ist verpflichtet, etwaige Fehler im Rahmen des Buchungsvorgangs unverzüglich nach Bemerkung dem Mieter mitzuteilen.

8. Rechte des Mieters wegen Mängeln

- 8.1. Die Bike-and-Ride-Box wird dem Mieter frei von Mietmängeln zur Verfügung gestellt.
- 8.2. Etwaige vorhandene Mängel hat der Mieter der Vermieterin unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Der Mieter ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dadurch entsteht, dass er es unterlassen hat, den Mangel nach Maßgabe des Satzes 1 anzuzeigen.
- 8.3. Die Vermieterin ist verpflichtet, vor oder während des Mietverhältnisses auftretende Mängel zu beseitigen, soweit letztere ordnungsgemäß angezeigt wurden.
- 8.4. Der Mieter ist für die Zeit, in welcher die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Miete befreit. Für die Zeit, während die Tauglichkeit eingeschränkt ist, wird die Miete angemessen herabgesetzt. Die vorab zu viel entrichtete Miete ist dem Mieter zurückzuerstatten. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Vermieterin infolge einer unterlassenen Mangelanzeige des Mieters keine Abhilfe schaffen konnte.
- 8.5. Rückerstattungen erfolgen spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Mangelanzeige des Mieters bei der Vermieterin eingegangen ist, sofern diese Anzeige berechtigterweise erfolgt. Für diese Rückzahlung verwendet die Vermieterin dasselbe Zahlungsmittel, welches der Mieter bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Mieter wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wegen dieser Rückerstattung werden dem Mieter keine Entgelte berechnet.
- 8.6. Ansprüche wegen Mängeln gegen die Vermieterin stehen nur dem unmittelbaren Mieter zu und sind nicht abtretbar.

9. Überlassung an Dritte

- 9.1. Eine Überlassung der Bike-and-Ride-Box an Dritte, insbesondere eine Untervermietung, ist dem Mieter nicht gestattet.

10. Haftung

- 10.1. Der Mieter haftet für alle an der Bike-and-Ride-Box entstandenen von ihm schuldhaft verursachten Schäden. Der Mieter haftet zudem für Schäden, die durch ein von ihm zu vertretendes Verhalten Mitarbeitern der Vermieterin oder anderen Nutzern der Bike-and-Ride-Box entstehen. Veränderungen und Verschlechterungen durch den vertragsgemäßen Gebrauch hat der Mieter dabei nicht zu vertreten. Der Mieter ist verpflichtet, alle von ihm verursachten Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- 10.2. Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 10.3. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse unter 10.2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der Vermieterin entstanden sind sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.4. Soweit die Haftung der Vermieterin ausgeschlossen ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Preise

- 11.1. Das vom Mieter im Rahmen des zu entrichtende Entgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Standorts der Bike-and-Ride-Box. Diese Preise sind online über das Buchungsportal der Vermieterin einsehbar.

12. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- 12.1. Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos nach Maßgabe des § 543 BGB kündigen.
- 12.2. Ein wichtiger Grund für die Vermieterin liegt insbesondere vor, wenn der Mieter die Bike-and-Ride-Box vorsätzlich beschädigt oder der Mieter seine Pflichten gröblich in nicht unerheblichem Maße verletzt.
- 12.3. Kündigt der Mieter nach Ziffer 12.1. außerordentlich, ist ihm die bezahlte Miete anteilig zurückzuerstatten. Der Anteil bemisst sich nach der bereits zurückliegenden Mietdauer bis zum Eintritt des Kündigungsgrundes im Verhältnis zu der Zeit, welche das Mietverhältnis nach Eintritt des Kündigungsgrundes noch gedauert hätte.
- 12.4. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Vermieterin hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihm entrichteten Miete. Die Vermieterin muss sich jedoch das anrechnen lassen, was sie dadurch erspart, dass sie die Bike-and-Ride-Box innerhalb der ursprünglichen Dauer des Mietverhältnisses anderweitig vermietet.
- 12.5. Rückerstattungen erfolgen spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die außerordentliche Kündigung des Mieters bei der Vermieterin eingegangen ist, sofern diese Kündigung berechtigterweise erfolgt. Für diese Rückzahlung verwendet die Vermieterin dasselbe Zahlungsmittel, welches der Mieter bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem

Mieter wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wegen dieser Rückerstattung werden dem Mieter keine Entgelte berechnet.

13. Rechtswahl

- 13.1. Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung des Rechtsgeschäfts selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Unwirksamkeit einzelner Regelungen

- 14.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.